

## **Auszüge aus dem Landesreisekostengesetz**

### **Fahrtkosten**

Neben der Erstattung von Flugtickets und Bahnfahrkarten ist auch eine Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Privat-Kfz möglich:

### **Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Pkw-Benutzung**

Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigem Grund mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer 16 Cent (liegt kein triftiger Grund vor, werden die Kosten einer Bahnfahrkarte erstattet).

Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Landes Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent.

Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn als des Landes Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, so erhält er Mitnahmeentschädigung, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

**Taxikosten** werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet (schweres Gepäck, Reiseziel war mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu erreichen oder ähnliches).

### **Tagegeld**

Die Tagegelder betragen

- bei einer Dienstreisedauer je Kalendertag von mindestens 8 Stunden, aber weniger als 14 Stunden 6 Euro,
- von mindestens 14 Stunden, aber weniger als 24 Stunden 12 Euro,
- von 24 Stunden 24 Euro.

Bei einer Reisedauer unter 8 Stunden je Kalendertag besteht kein Anspruch auf Tagegeld.

Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung, so sind von dem zustehenden Tagegeld

- für das Frühstück 20 v. H.
- Mittagessen 50 v. H.
- Abendessen 30 v. H.

einzubehalten. Der einzubehaltende Betrag muss für jede Mahlzeit mindestens der Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung entsprechen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 LRKG) und ist für jeden Kalendertag gesondert zu ermitteln. Nach der Sachbezugsverordnung in der Fassung vom 06.12.1996 beträgt der Sachbezugswert für Mahlzeiten, die im Kalenderjahr 2005 gewährt werden

- für ein Frühstück 1,46 Euro,
- für ein Mittag- oder ein Abendessen je 2,61 Euro.

### **Übernachtungsgeld**

Das pauschale Übernachtungsgeld je Nacht beträgt für alle Dienstreisenden 20 Euro. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes gelten folgende Höchstbeträge:

Bei Vorlage einer Rechnung ohne weitere Begründung

- in Großstädten u. a. teuren Gebieten 40 Euro
- in anderen Orten 30 Euro.

Bei Vorlage einer Rechnung mit zusätzlicher Begründung

- in Großstädten u. a. teuren Gebieten 60 Euro
- in anderen Orten 50 Euro.

Darüber hinausgehende Kosten können nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet werden.

Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Unterkunft oder fallen wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln keine Übernachtungskosten an, wird Übernachtungsgeld nicht gewährt.